

***Opferbezogene Vollzugsgestaltung: Theoretische
Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung***

**Claudia Gelber
Michael Walter**

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):
Mehr Prävention – weniger Opfer
Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages
22. und 23. April 2013 in Bielefeld
Forum Verlag Godesberg GmbH 2014, Seite 335-348

978-3-942865-27-2 (Printausgabe)
978-3-942865-28-9 (eBook)

Claudia Gelber / Michael Walter

Opferbezogene Vollzugsgestaltung: Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung

Der Beitrag berichtet von einer kriminalpolitischen Initiative aus NRW. Sie betrifft den Strafvollzug, bei dessen Gestaltung die Opferperspektive stärker und systematischer einbezogen werden soll. Entsprechend den neuen Leitlinien der rot-grünen Landesregierung geht es um eine Ergänzung des Behandlungsansatzes, nicht hingegen um Strafverschärfungen, für die Verbrechenopfer instrumentalisiert werden. Als Komponenten des Opferbegriffs werden der vergangenheitsgerichtete Tausgleich und der zukunftsgerichtete Opferschutz angesehen, wobei eine sozial-integrative Sicht zugrunde gelegt wird. Danach erscheint die Unterstützung von Opfern zugleich als Leistung, die die Wiedereingliederung des Täters fördert und flankiert. Das NRW-Projekt ist eines des dort geschaffenen Amtes des Justizbeauftragten, der anders als der frühere Ombudsmann auch an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Vollzugs mitwirkt. In Zusammenarbeit mit dem Justizministerium werden derzeit sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch auf der Ebene des Verwaltungshandelns die Möglichkeiten einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ausgelotet. Der Beitrag schildert die bisherigen Schritte.

I. Konzeptionelle Initiative des Justizvollzugsbeauftragten

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat seit dem 1. Januar 2011 einen Justizvollzugsbeauftragten.¹ Durch dieses Amt ist das des Ombudsmannes, welches von der früheren Justizministerin Müller-Piepenkötter im Jahre 2007 nach dem Foltermord im Siegburger Jugendgefängnis geschaffen worden war, seitens des nachfolgenden und derzeitigen Justizministers Kutschatj erheblich gestärkt und erweitert worden. Der Justizvollzugsbeauftragte ist nicht mehr nur Ombudsmann, der hauptsächlich Beschwerden und sonstige Eingaben Gefangener und anderer Vollzugsbeteiligter (im weitesten Sinne) bearbeitet. Außerdem hat er die Aufgabe, an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Justizvollzuges mitzuarbeiten und dazu Empfehlungen auszusprechen.

Diese Herausforderung bekam schon alsbald konkrete Konturen. Denn nach den Wahlen im Jahre 2010 ergab sich für die neue rot/grüne Regierung die Notwendigkeit, dem Strafvollzug eine klare Richtung im Sinne eines konsequenten Resozialisierungsvollzugs vorzuzeichnen. Dabei kam es darauf an, die Impulse aufzugreifen und konsequent umzusetzen, die das Bundesverfassungsgericht mit seiner jüngeren Rechtsprechung zum Strafvollzug und dort vor allem zur kriminalpräventiven Behandlung gesetzt hatte.

¹ Mitautor dieses Beitrags: vgl. a. www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

Im Zuge dessen wurden „Leitlinien für den Strafvollzug des Landes NRW“² erarbeitet, die der Justizminister inzwischen der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Sie entstanden in einer Reihe von Sitzungen, an denen nicht lediglich das Justizministerium, der Kriminologische Dienst und der Justizvollzugsbeauftragte teilnahmen, sondern ebenso zahlreiche Praktiker. Die Ergebnisse wurden auf einer gesonderten Tagung, auf der nahezu alle 37 selbständigen Anstalten des Landes vertreten waren, diskutiert und auch noch teilweise modifiziert. Insgesamt beruhen sie auf einem breiten Konsens, der gleichsam aus der Praxis heraus entwickelt werden konnte.

Dem Justizvollzugsbeauftragten kam bei diesem Geschehen eine doppelte Funktion zu. Zum einen ging es um die Mitwirkung an der Grundlegendendiskussion, nicht zuletzt um die Geltendmachung von Positionen, die aus kriminologischen Kontexten heraus entwickelt worden sind. Des Weiteren kam es darauf an, Aspekte und Sichtweisen einzubringen, die in der bisherigen Praxis eher stiefmütterlich, lückenhaft oder gar nicht berücksichtigt werden. Damit sind wir beim Thema. Die viktimologische Perspektive ist im deutschen Strafvollzug bislang kaum beachtet worden. Deswegen erblickte der Justizvollzugsbeauftragte darin einen „weißen Fleck“, der ihn gleichsam auf den Plan rief. Dem festgestellten Manko wurde nun eine eigenständige Leitlinie gewidmet (Leitlinie 8: Opferbezogene Vollzugsgestaltung), die freilich noch die ganze Unsicherheit und Skepsis spiegelt, die insoweit vorherrscht. Inzwischen wurde beim Justizvollzugsbeauftragten dank der nachdrücklichen Unterstützung des Justizministeriums ein Praxisprojekt zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung eingerichtet, das die Mitautorin dieses Beitrags betreut. Im Folgenden berichten wir „aus“ dem Projekt, zunächst von den theoretischen Arbeiten, danach von den – noch jüngeren – ersten praktischen Aktivitäten.

II. Konzeptionelle und rechtliche Perspektive

1. Ein Strafvollzug „für das Opfer“?

Der Strafvollzug ist täterorientiert. Wenn im Zuge einer viktimologischen Ergänzung Opferbezüge eingefordert werden, herrscht zunächst große Unsicherheit. Zwar wird der Opferaspekt bei abstrakter Betrachtung meist als wesentlich und beachtenswert angesehen. Doch beurteilen Praktiker die Möglichkeiten, während der Haft etwas für die Geschädigten oder künftig vom Täter konkret Gefährdeten zu tun, häufig recht skeptisch.³ Der Vollzug habe mit der Behandlung und Resozialisierung der Täter gleichsam genug zu tun und könne sich nicht auch noch um die Verletzten kümmern.

2. Bisherige opferorientierte Gesetzespolitik

Der Impuls, den Blick auf die Verbrechenopfer zu richten, erreichte die Kriminalpolitik in der Bundesrepublik erst, nachdem der Strafvollzug bereits weitgehend kodifi-

² Abgedr. im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011, S. 318 – 355, abrufbar unter: www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

³ vgl. Hartmann/Haas/Steengrafe u.a. 2012, S. 205; Hartmann/Haas/Steengrafe u.a. 2012, S. 26; Jutta Walther 2002, S. 234

ziert war. So erklärt sich, dass das StVollzG des Bundes von 1976/1977 das Deliktsopfer kaum berücksichtigt. Daran hat sich durch die Fortgeltung dieses Gesetzes in vielen Ländern als partikulares Bundesrecht (vgl. Art. 125 a Abs. 1 GG) nach der sog. Föderalismusreform von 2006 - bis zur Verabschiedung neuer Strafvollzugsgesetze der Länder - nichts Wesentliches geändert.

Zu früherer Zeit klammerte nicht erst das Vollzugsrecht, sondern bereits die Strafprozessordnung das Opfer weitgehend aus.⁴ Der überwiegende Teil der Verletzten - nämlich die nicht zur Nebenklage Befugten - waren in dieser Eigenschaft bis zum Jahre 1987 nahezu ohne Verfahrensrechte.⁵ Mit der Einführung der staatlichen Strafverfolgung wurde der zwischen Täter und Opfer bestehende Konflikt den Beteiligten zugunsten des staatlichen Straf- und Gewaltmonopols entzogen.⁶ Das Opfer dient seither vor allem als Mittel zur Überführung des Täters.⁷ Auf seine „seelische und soziale Krisensituation nach der Viktimisierung“ nimmt das Strafrecht kaum Rücksicht. Oftmals ist eine weitere – sekundäre – Viktimisierung die bittere Folge.⁸

Während die Medien die bedrückende Lage der Opfer immer wieder beschreiben, kann die viktimologische Forschung die Unzufriedenheit der Verletzten über ihre stiefmütterliche Behandlung empirisch belegen. Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich die Opferbedürfnisse erhellt.⁹ Vor diesem Hintergrund entwickelte sich im Laufe der zurückliegenden vier Jahrzehnte – auch infolge internationaler Initiativen - eine „victim policy“.¹⁰ Zahlreiche Gesetzesreformen folgten. Im Jahre 1976 wurden Entschädigungsansprüche geschaffen¹¹ und im Jahre 1986 weitergehende Beteiligungs- und Informationsrechte für Nebenkläger sowie Mindestinformations- und Beteiligungsrechte für Verletzte kodifiziert.¹² In den 1990iger Jahren fügte man den Wiedergutmachungsgedanken und den Täter-Opfer-Ausgleich in das kodifizierte Recht ein, letzteren sowohl in das materielle Recht als auch in das Prozessrecht (§§ 46 a StGB, 155 a StPO).¹³ 1998 stärkte der Gesetzgeber die Rechte der Zeugen.¹⁴

⁴ Neubacher 2011, S. 116; Schneider 2002, S. 231

⁵ Hilger 2009

⁶ Christie 1977, S. 1; Hubig 2008, S. 285; Jung 2000, S. 159

⁷ Schünemann 1986, S. 193

⁸ Schneider 2002, S. 231

⁹ umfassend vor allem Kilchling 1995, S. 644, 648; Überblick über die internationale Forschung in Schneider 2007, S. 395

¹⁰ Dölling 2007, S. 77

¹¹ Opferentschädigungsgesetz, BGBl. I S. 1181

¹² Opferschutzgesetz, BGBl. I S. 2496

¹³ Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994, BGBl. I S. 3186; Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs von 1999, BGBl. I S. 2491

¹⁴ Zeugenschutzgesetz, BGBl. I S. 820

Mit dem Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004¹⁵ erreichte der Opferschutz den Strafvollzug. Denn mit § 406 d Abs. 2 StPO wurde erstmals der Anspruch des Verletzten geschaffen, auf Antrag zu erfahren, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet und ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Der nachvollziehbaren Angst des Opfers vor einer unvorbereiteten Begegnung mit dem Täter sollte Rechnung getragen werden.¹⁶ Denn mit der Inhaftierung und der Verurteilung des Täters ist u.U. „nicht alles vorbei und gut“. Der Täter lebt weiter, wenn auch zunächst hinter Gittern und Mauern. Und eventuell stellt sein – befürchtetes – Verhalten, wenn der Vollzug gelockert wird oder die Entlassung ansteht, aus der Perspektive des Opfers eine Bedrohung dar. Das darf nicht verdrängt werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht den Staat vielmehr in der Pflicht, die Grundrechte potentieller Opfer zu schützen. Dabei ist die Schutzpflicht umso intensiver, je mehr sich die Gefährdung konkretisiert und individualisiert hat.¹⁷

In Deutschland sind allerdings in jüngster Vergangenheit vermehrt Stimmen zu hören, die unter Verweis auf die Vielzahl der geschaffenen Schutznormen meinen, für das Opfer sei inzwischen genug getan worden.¹⁸ Indes fragt sich, welche Früchte denn die bisherige opferorientierte Gesetzespolitik in der Praxis getragen hat. Dabei ist unstrittig, dass viele der bestehenden deutschen Opferrechte tatsächlich nur unzureichend „funktionieren“. ¹⁹ Das bereits erwähnte Recht, Entschädigung vom Staat nach dem Opferentschädigungsgesetz zu verlangen, wird relativ selten eingefordert.²⁰ Auch das Recht des Opfers, seine aus der Straftat erwachsenen zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Täter bereits im Strafverfahren zu verfolgen, führt nach wie vor ein „Mauerblümchendasein“. ^{21 22} Die Möglichkeiten, das Opfer durch Videoaufzeichnungen bei seiner gerichtlichen Vernehmung zu entlasten, werden in der Praxis ebenfalls wenig genutzt.²³ Der Nebenkläger hat nach wie vor eine Nebenrolle. Und auch der Täter-Opfer-Ausgleich ist – gemessen an den Fallzahlen²⁴ - nur eine Randerscheinung geblieben.

Dass sich Opfer von Straftaten heute noch überwiegend unverstanden, allein gelassen und mangelhaft betreut fühlen, hat sich für uns im Rahmen einer Gesprächsrunde

¹⁵ BGBl. I S. 1354

¹⁶ Vgl. die Begründung des Gesetzesentwurfes, BR-Dr. 829/03

¹⁷ BVerfGE 109, 133

¹⁸ Weigend 2010, S. 39; Schroth 2009, S. 2916; Bung 2009, S. 430

¹⁹ Blum/Hüls/Lindemann u.a. 2012, S. 71

²⁰ Kunz 1995

²¹ Schroth 2011, S. 207

²² vgl. <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Strafgerichte.html>

²³ Blum 2005, S. 262

²⁴ vgl. Kerner/Eikens/Hartmann 2011, S. 88

eindrucksvoll bestätigt. Wir haben im Sommer 2012 mit einer – zwar nicht repräsentativen und zudem kleinen - Gruppe von Opfern schwerster Straftaten einen – gleichwohl erkenntnisreichen - Gedanken- und Erfahrungsaustausch geführt. Das Bild war eindeutig: (Fast) alle Betroffenen fühlten sich – vor allem nach Abschluss des Strafverfahrens - unzureichend betreut und beraten. Sie forderten Informations- und Anhörungsrechte auch für die Zeit ein, in der „ihr“ Täter in Haft sitzt. Grundlegende Bedenken, mit dem Strafvollzug zu kommunizieren, hatten sie nicht. Dass Sie schon heute einen gesetzlichen Anspruch haben, den Entlassungszeitpunkt des Täters und etwaige Vollzuglockerungen zu erfahren, war ihnen überwiegend unbekannt.²⁵

3. Bestehende Opferinformationsansprüche

Im Hinblick auf eine opferbezogene Vollzugsgestaltung rücken indessen gerade diese bereits bestehenden Opferinformationsrechte in Bezug auf den (noch) inhaftierten Täter in den Mittelpunkt: Denn möchte sich der Verletzte auf den Prozess der schrittweisen Wiedereingliederung des Täters einstellen, setzt das entsprechende Informationen zum Aufenthalt, zu künftigen Lockerungen und zur entsprechenden zeitlichen Planung voraus.

In Nordrhein-Westfalen, wo gegenwärtig noch das Strafvollzugsgesetz des Bundes in Kraft ist, gilt neben dem schon erwähnten § 406 d StPO die Vorschrift des § 180 Abs. 5 StVollzG. Für den Jugendvollzug ist § 99 Abs. 6 JStVollzG NRW einschlägig, der dem § 180 Abs. 5 StVollzG inhaltlich entspricht. Danach sind die Vollzugsbehörden gegenüber „nicht-öffentlichen Stellen“ – mithin auch gegenüber einem Opfer – bei Nachweis eines berechtigten Interesses befugt, Auskunft darüber zu geben, ob sich eine Person in Haft befindet und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht.²⁶

Nach dem Ergebnis unserer Erkundungen²⁷ sind Tatopfern, ihren Beratern und zum Teil selbst den zuständigen Behörden die bestehenden Opferinformationsrechte nach § 406 d StPO und § 180 Abs. 5 StVollzG wenig vertraut. Opfer wenden sich demzufolge nicht oft an staatliche Stellen, um Informationen über „ihren“ inhaftierten Täter zu erhalten. Sie suchen zuweilen bei der Polizei und deren Opferschutzbeauftragten Hilfe, vereinzelt auch bei den Vollzugsanstalten. Gerichte werden demgegenüber kaum mit Anfragen befasst. Bei den Staatsanwaltschaften scheinen Opferanträge nur vereinzelt wahrgenommen zu werden. Es spricht viel dafür, dass sie dort zuweilen „untergehen“, wie Recherchen bei Rechtsanwälten, die als Nebenklagevertreter tätig

²⁵ Näher hierzu STELLMACHER (2006): Seinen Befragungen zufolge ist die Informiertheit über Opferrechte insgesamt eher gering.

²⁶ Darüber hinaus erhalten Verletzte einer Straftat gemäß § 180 Abs. 5 StVollzG auf schriftlichen Antrag hin Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche verfolgen zu können.

²⁷ Die Recherchen erfolgten vor allem durch telefonische Befragungen und Expertengespräche. Im Einzelnen sind sie im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011 dargestellt, abrufbar unter: www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

sind, ergeben haben. Es scheint eine Art Kreislauf zu geben: Die einschlägigen Vorschriften sind wenig bekannt, die Berechtigten greifen selten auf sie zurück, und infolgedessen wird auch kein anwendungsfreundliches Verwaltungshandeln entwickelt. Vielmehr entstehen bereits bei der Frage der Zuständigkeit erhebliche Unsicherheiten.

Aus alledem zu folgern, dass Opfer generell kein Bedürfnis nach Information über eine anstehende Entlassung oder gewährte Lockerungen haben, ist indes ein Kurzschluss. Das Interesse des Opfers an dem inhaftierten Täter kann je nach Persönlichkeit, nach der Deliktsart und den Tatumständen (z.B. bei Zufallsopfern) nicht vorhanden oder aber stark ausgeprägt sein (etwa gegenüber einem Stalker aus dem persönlichen Nahbereich).

Eine Möglichkeit, die Kommunikationswege zumindest für den Bereich des Strafvollzuges zu verbessern und die Antragsbearbeitung zu professionalisieren, erblicken wir darin, einen speziellen - fachlich qualifizierten - Ansprechpartner für Opfer in der Vollzugsanstalt vorzusehen.

4. Die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern

Die Idee einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist nicht neu.²⁸ Eine Gesetzesinitiative zur Einbindung der Opferinteressen in den Strafvollzug gab es bereits im Jahre 1988.²⁹ Die Bundesratsinitiative verfiel indes mit dem Ende der damaligen Legislaturperiode.³⁰

Nachdem mit der föderalen Neuordnung im Jahre 2006 die Gesetzgebung für den Strafvollzug auf die Länder übergegangen war, haben einige Bundesländer die Idee wieder aufgegriffen und in ihre Landesstrafvollzugsgesetze einzelne Elemente einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung aufgenommen. Diese Gesetze lassen eine beachtliche Vielfalt erkennen. Schon vorne bei den „Behandlungsgrundsätzen“ enthält das Baden-Württembergische Gesetz (von 2009) mit § 2 Abs. 5 BW JVollzG Buch 3 die Vorschrift, dass „zur Erreichung des Vollzugsziels die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden sollen“. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (von 2007) trifft in seinem Art. 3 die Feststellung, dass die Behandlung „der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz“ diene. Ähnliches verlaublich auch das Hamburgische Strafvollzugsgesetz (von 2009) in seinem § 4. Dort heißt es noch zusätzlich: „Als Bestandteil der Behandlung sollen sich die Maßnahmen und Programme insofern auch auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, insbesondere für die Opfer, richten“. Im Gegensatz zu dieser vergleichsweise umfangreichen Einbindung des Opfers enthält etwa das Niedersächsische Justizvoll-

²⁸ Müller-Dietz 1985, S. 247; Rössner/Wulf 1984, S. 101; Jutta Walther 2002, S. 65

²⁹ BT-Dr. 11/3694 vom 08.12.1988

³⁰ Jutta Walther 2002, S. 69

zugsgesetz (von 2007) keine besonderen Hinweise dieser Art. Das ist aber im Ensemble der Bundesländer eher die Ausnahme. Denn auch der Musterentwurf, den die Justizverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vorgelegt haben, äußert sich – allerdings nur indirekt – zu den Opfern.³¹

5. Unsere Grundkonzeption

Die bisherigen Landesgesetze thematisieren unterschiedliche Opferaspekte und greifen einzelne Punkte auf. Demgegenüber erscheint es erstrebenswert, den Opferbezug nicht nur selektiv, sondern systematisch zu erfassen und entsprechend gesetzlich zu verorten. Das wirkt zugleich dem Missverständnis oder gar Missbrauch des Opferansatzes entgegen, Opfer instrumentell gegen den inhaftierten Täter zu wenden, um die Lockerungspraxis einzuschränken oder längere Verbüßungszeiten zu erreichen.

Der Opferbezug steht nach unserer Konzeption gerade in keinem Gegensatz zu einem täter- und behandelungsorientierten Vollzug. Vielmehr ist insoweit von einem Ergänzungsverhältnis auszugehen. Verfolgt wird ein auf Verständigung und soziale Integration hin ausgerichteter Ansatz. Wenn nach einer oder mehreren Straftaten der Täter wieder „in die Gesellschaft“ zurückgeführt werden soll, dann müssen gerade auch diejenigen in den Blick genommen werden, die ihm im künftigen Alltag begegnen werden. Das sind häufig, freilich nicht nur und nicht immer, Lebensgefährten und Kinder. Sie und andere erscheinen insbesondere bei Inhaftierten mit einer Gewaltproblematik als frühere oder potentielle Opfer, deren Situation, Sorgen und Bedürfnisse, z.B. im Rahmen der Tatverarbeitung, bei der Resozialisierung nicht ausgeklammert werden dürfen. Doch dieser Aspekt richtet sich nicht gegen den zu Entlassenden (Täter). Leistungen, die zur Wiedergutmachung der Tatfolgen erbracht werden, sollen dem Opfer zu Gute kommen, dürfen aber zugleich als Beiträge angesehen werden, mit denen der Täter seine Einstellung zum früheren Tatgeschehen sinnfällig zum Ausdruck bringt, sind mithin ebenso für den Inhaftierten „von Vorteil“.

An den bisherigen Zuständigkeiten braucht sich nichts zu ändern. So ist keine Notwendigkeit ersichtlich, dass etwa spezifische Opfervertreter an Vollzugskonferenzen teilnehmen müssten. Ferner erscheint es weder sinnvoll noch leistbar, aus der Haftanstalt heraus mit zusätzlichen Betreuungsleistungen im sozialen Empfangsraum aufzuwarten. Dazu sind vielmehr die örtlichen Einrichtungen vom Jugendamt über die Bewährungshilfe und die Polizei bis hin zu den Opferhilfeorganisationen aufgerufen. Nötig werden freilich erweiterte Formen der Kommunikation und Kooperation, durch die das Leben draußen so organisiert wird, dass soziale Integration gelingt und neue Gefahren vermieden werden.

³¹ Vgl. z.B. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Musterentwurfes.

6. Zukünftige gesetzliche Regelungen

Um dieser Grundkonzeption Ausdruck zu verleihen und den Opferaspekt systematisch in einem Landesvollzugsgesetz zu verankern, empfehlen wir die Aufnahme einer generalklauselartiger Norm, die wie folgt lauten könnte:

§ X

Opferbezogene Gestaltung des Vollzuges

(1) Während der gesamten Gestaltung des Vollzuges sind Tausgleichs- und Schutzbelange der Opfer zu berücksichtigen.

(a) Zur Erreichung des Vollzugszieles sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für die Opfer, geweckt und vertieft werden. Der Gefangene soll angehalten werden, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen. Entsprechende Behandlungsmaßnahmen sind anzubieten. Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen (Tausgleich).

(b) Den berechtigten Schutzbedürfnissen der Opfer und gefährdeter Dritter ist insbesondere bei der schrittweisen Entlassung des Gefangenen in die Freiheit Rechnung zu tragen (Opferschutz).

(2) Maßnahmen des Tausgleichs und des Opferschutzes dienen zugleich der Behandlung der Gefangenen und ihrer Wiedereingliederung.

(3) Den Opfern sollen Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen. Sie unterstützen die Opfer bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und weisen sie in geeigneter Form auf ihre Rechte nach diesem Gesetz, insbesondere ihre Auskunftsansprüche, hin.

Weitere Anknüpfungspunkte für eine opferbezogene Gestaltung des Strafvollzuges schließen sich an. Zwar können – wie sich im Folgenden zeigen wird – eine Reihe von opferbezogenen Aktionen bereits auf der Grundlage der bisherigen Strafvollzugsgesetze durchgeführt werden.³² Dennoch sollten sie der Klarheit halber und um sie allgemein bewusst zu machen, künftig gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben werden. Darüber hinaus sind Reformen im Bereich der Opferinformationsrechte dringend erforderlich. So bedarf es der Erweiterung, jedenfalls aber einer Anpassung der vollen Informationsrechte an die Opferrechte aus § 406 d StPO.

7. Anknüpfungspunkte für eine opferbezogene Gestaltung des Strafvollzuges

Ein erstes Feld für die Einbeziehung des Opfers bietet die Behandlungsuntersuchung (§ 6 Abs. 1 StVollzG). Nach dieser Norm müssen die „Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen“ erforscht werden. Bereits hier kann der Blick auch

³² Hartmann/Haas/Steengrafe u.a. 2012, S. 26

auf das Tatopfer gerichtet werden: Wer ist das Deliktsoffer und welche Bedürfnisse hat es? Wir wissen, dass insbesondere bei Gefangenen, die als gefährlich gelten, der Strafvollzug schon heute auf das Opfer schaut. Doch geschieht das unseren Erkenntnissen zufolge nicht systematisch und strukturiert. So werden in den Vollzugsakten nicht einmal die Daten der Opfer gesondert erfasst.

De lege ferenda könnten diese Gesichtspunkte bei der Norm zur Behandlungsuntersuchung (derzeit § 6 StVollzG) Berücksichtigung finden.

Sofern ein Opferbezug erkennbar ist, sollte im Rahmen der Vollzugsplanung und deren Fortschreibung an beide Komponenten des Opferbezuges, d.h. an Maßnahmen zum Ausgleich der Tat und an solche des Opferschutzes, gedacht werden (§ 7 Abs. 1, 3 StVollzG). Als Initiativen zum Ausgleich der Tat oder dessen Vorbereitung kommen die Regulierung von Opferansprüchen (materieller Tausgleich), der Täter-Opfer-Ausgleich (immaterieller und/oder materieller Tausgleich), opferbezogene Behandlungsprogramme (z.B. zur Stärkung der Opferempathie) aber auch gemeinnützige Arbeit des Gefangenen zugunsten Hilfsbedürftiger als Wiedergutmachung an die Gesellschaft in Betracht. Eine opferschützende Maßnahme kann zum Beispiel die Anordnung eines Kontaktverbotes sein.

De lege ferenda könnten „behandlungsbezogene Maßnahmen“, „Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen“ und „Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Schutzinteressen von Opfern oder gefährdeten Dritten“ in den Katalog der im Vollzugsplan aufzuführenden Behandlungsformen aufgenommen werden.

Opferbezüge entstehen sodann beim Übergangmanagement. Im Rahmen von Lockerungsentscheidungen zur Entlassungsvorbereitung sind, wie erwähnt, opferschützende Komponenten zu bedenken. In geeigneten Fällen können Erkundungen des sozialen Empfangsraumes in Bezug auf das Tatopfer oder eventuell gefährdete Dritte vorgenommen werden, um opferschützende Weisungen zu erteilen oder der Strafvollstreckungskammer zu empfehlen. Denkbar sind beim Übergangmanagement auch Maßnahmen zur Förderung des Tausgleichs, zum Beispiel das Hinwirken auf eine gerichtliche Auflage zur Schadenswiedergutmachung. Schließlich können die Bemühungen bis dahin gehen, Opfer im sozialen Nahraum zu befähigen, trotz des Erlebten einen Neuanfang zu wagen. Dabei soll der Strafvollzug nicht etwa neben dem Täter nunmehr auch das Opfer betreuen. Er kann aber auf geeignete außervollzugliche Hilfsangebote hinweisen und im Einzelfall - etwa im Rahmen einer Familienkonferenz beim Übergangmanagements³³ - auch selbst Hilfe anbieten.

De lege ferenda erscheinen opferschützende Regelungen bei den Normen zu Lockerungen, zur Entlassungsvorbereitung, aber auch bei den Außenkontakten, sinnvoll.

³³ vgl. Milos, 2011, S. 31

III. Umsichtige Erprobung in der Praxis

Wir betreten mit unserer Initiative Neuland. Um die Kompetenz der Vollzugspraktiker in die Planungen einzubeziehen, ist ein Beirat gebildet worden, dem in regelmäßigen Abständen berichtet wird. Dort werden zugleich die nächsten Schritte besprochen. Nachdem ein Konzept analog den skizzierten gesetzlichen Regelungen von der Vollzugsplanung bis zum Übergangsmanagement erstellt worden war, haben wir mit dessen Umsetzung begonnen.

Die JVA Schwerte ist unsere Modellanstalt. Sie ist mit einer Belegkapazität von ca. 350 Gefangenen eine eher kleine Anstalt des nordrhein-westfälischen Regelvollzuges, in der der Behandlungsvollzug seit Jahren nachdrücklich befürwortet wird. Anstaltsleitung und Fachdienste begegnen dem neuen Thema der „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ gleichermaßen aufgeschlossen und interessiert.

In der jetzigen Startphase des Modellprojektes stehen folgende fünf Aufgaben im Mittelpunkt:

- Sensibilisierung der Vollzugsmitarbeiter für den Opferaspekt
- Entwicklung einer Checkliste zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung als blickschärfendes Instrument
- Einrichtung eines Ansprechpartners für Opfer
- Motivierung der Gefangenen
- Suche nach weiteren Kooperationspartnern

1. Sensibilisierung der Vollzugsmitarbeiter für den Opferaspekt

Zunächst haben wir gemeinsam mit der Anstaltsleitung die Führungsebene der Anstalt in Gesprächen und durch die Vermittlung von Fachliteratur mit den Grundgedanken einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung vertraut gemacht und für diese Perspektive geworben. Eine Sensibilisierung der Vollzugsbediensteten erfolgt darüber hinaus in der Weise, dass ein Thesenpapier über „Anknüpfungspunkte für eine opferbezogene Gestaltung des Strafvollzuges“ erstellt wurde. Die darin enthaltenen Hinweise auf die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten des Vollzuges sollen bereits im Rahmen von Vollzugsplanungen präsent sein. Das Justizministerium des Landes ist an allen wesentlichen Erörterungen und Planungen beteiligt.

2. Entwicklung einer Checkliste zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung als blickschärfendes Instrument

Als eine besondere Herausforderung hat sich die Entwicklung einer konsensfähigen und praxistauglichen Checkliste erwiesen. Die Idee ist einfach: Es sollen alle in der Gefangenenpersonalakte bereits vorhandenen Informationen zum Opfer auf einem Blatt gebündelt und damit besser verfügbar gemacht werden. Auf einen Blick soll sichtbar sein: Gibt es ein oder mehrere individuelle Opfer, wer ist der Verletzte, wird

er (anwaltlich) vertreten? Werden Wiedergutmachungsansprüche oder Informationsrechte geltend gemacht? Wie steht der Inhaftierte zur Tat und zum Opfer? Gibt es Kontakt zwischen ihnen? Existieren im sozialen Nahraum des Inhaftierten möglicherweise Menschen, die es zu schützen gilt?

Indes weckt jede Art der Sammlung von Daten Befürchtungen. Denn schließlich erleichtert eine Datenzentrierung auch jenen den Zugriff, bei denen ein sorgsamer Umgang mit den Informationen nicht sicherzustellen ist. Insbesondere für missbrauchsgefährdete Daten – vor allem einer etwaigen ersichtlichen aktuellen Wohnadresse des Opfers – muss erreicht werden, dass die Informationen nicht etwa durch eine Aktenüberlassung z.B. an ein Gericht oder an einen Verteidiger letztlich in falsche Hände geraten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Bedenken haben wir in Kooperation mit der JVA Schwerte eine erste Checkliste entwickelt. Die Konzeption sieht vor, dass die Liste anlässlich der ersten Vollzugsplanung – zunächst bei Sexual- und Gewalttätern - erstellt und im Rahmen der weiteren Fortschreibungen aktualisiert wird. Auf diese Weise schärft die Checkliste den Blick für die Opfer (immer wieder) und lässt deren Ausgleichs- und Schutzbelange zum Gegenstand der Vollzugsplanung werden. Sie soll als – dem Gefangenen nicht auszuhändigende - Anlage zum Vollzugsplan geführt werden.

3. Einrichtung eines Ansprechpartners für Opfer

Um Opfern von Straftaten einen speziellen Ansprechpartner zu bieten, hat die JVA Schwerte inzwischen eine Beauftragte für Opferbelange ernannt. Denn bislang scheinen Opfer den Kontakt zu einer Justizvollzugsanstalt nicht selten zu scheuen. Sie fürchten, sich fortwährend erklären zu müssen oder gar kurzerhand abgewiesen zu werden. Opfer, die sich mit einem Auskunftsbegehren oder sonstigen Anliegen an die JVA wenden, sollen mit der Beauftragten eine kompetente und für ihre Belange sensibilisierte Beraterin finden. Die entsprechende Mitarbeiterin - eine Sozialarbeiterin - versorgen wir mit umfangreichen rechtlichen Informationen. Ihre Ernennung zur Opferbeauftragten wurde in Absprache mit der JVA Schwerte mit Hilfe der örtlichen Medien bekannt gemacht. Es ist geplant, auch mögliche institutionelle Kooperationspartner (wie die Opferschutzbeauftragten der Polizeibehörden und die betroffenen Staatsanwaltschaften), und auch den „Weissen Ring“, über die Opferbeauftragte der JVA Schwerte zu informieren.

4. Motivierung der Gefangenen

Wie die Gefangenen auf unsere Initiative reagieren werden, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Spürbar sind Unsicherheiten, Ängste, aber ebenso Neugierde und Aufgeschlossenheit. Um die Inhaftierten von unserem Vorhaben zu unterrichten, eventuelle Sorgen zu nehmen und sie zu konstruktiver Mitarbeit zu motivieren, haben wir einen daraufhin konzipierten Artikel in der Gefangenenzeitschrift der JVA Schwerte - dem

„Kuckucksei“ – verfasst.³⁴ Im Vorfeld fand ein Treffen mit den Redakteuren der Zeitschrift statt, bei dem erste Fragen zum Modellprojekt beantwortet werden konnten. Sogleich entwickelte sich eine lebhaft Diskussions. Die Reaktion der Gefangenen auf den Beitrag erwarten wir gespannt. Je nach Resonanz und Bedürfnislage der Inhaftierten werden wir weitere Schritte empfehlen, u.a. ist eine Diskussionsveranstaltung in Aussicht genommen, die in Kooperation mit der Anstaltsleitung durchzuführen wäre.

5. Suche nach weiteren Kooperationspartnern

Die Startphase unserer praktischen Erprobung ist schließlich von der Suche nach weiteren Kooperationspartnern gekennzeichnet. So halten wir Ausschau nach Täter-Opfer-Ausgleich-Stellen, die willens und in der Lage sind, geeignete Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Kontext des Strafvollzuges anzubieten und zu realisieren.³⁵ Wir benötigen ferner Partner, die über Erfahrung mit opferbezogenen Behandlungsmaßnahmen³⁶ – wie zum Beispiel dem Sycamore Tree- Programm – verfügen und von denen wir lernen können. Auch in Bezug auf weitere Angebote einer „Restorative Justice“³⁷, z.B. Familienkonferenzen als Elemente des Übergangsmanagements im Strafvollzug³⁸, sind wir auf die Mitwirkung entsprechender Experten angewiesen.

In welchem Maße unsere Implementierungsbemühungen gelingen und Früchte tragen werden, ist ungewiss. Denn eines ist evident: Der Strafvollzug ist täterorientiert. Dieses – auch von der Gesellschaft – getragene Grundverständnis zu modifizieren und eine entsprechende Blickerweiterung zu bewirken, beinhaltet angesichts der vollen Beharrungskräfte einen mühevollen, unseres Erachtens aber notwendigen und fälligen Prozess.

³⁴ Gelber/Walter 2012, S. 23

³⁵ vgl. zu einem Modellprojekt Hartmann/Haas/Steengrafe u.a. 2012, S. 26; zur Lage in Belgien Gelber 2012, S. 142

³⁶ vgl. Überblick bei Liebmann 2007, S. 205

³⁷ zum Begriff Bernd-Dieter Meier 2005, S. 415, Liebmann 2007, S. 25

³⁸ vgl. Milos 2011, S. 31

Literatur:

- BLUM, BARBARA (2005): Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes, in Schöch/Dölling/Meier/Verrel, *Kriminalwissenschaftliche Schriften*, Band 9
- BLUM, BARBARA/HÜLS, SILKE/LINDEMANN, MICHAEL/MÖLLER, IMKE (2012): Bericht, Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, 4. Bielefelder Verfahrenstage, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Heft 1, S. 71-74
- BUNG, JOCHEN (2009): Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung, *Strafverteidiger*, Heft 7, S. 430-437
- CHRISTIE, NILS (1977): Conflicts as Property, *British Journal of Criminology*, Vol. 17, No. 1, S. 1-15
- DÖLLING, DIETER (2007): Zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, in: *Festschrift für Heike Jung*, S. 77-86
- GELBER, CLAUDIA (2012): Opferbezogene Vollzugsgestaltung, Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen und belgischen Strafvollzug, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Heft 2, S. 142-145
- GELBER CLAUDIA/WALTER, MICHAEL (2012): Opferbezogene Vollzugsgestaltung: Was ist das?, *Kuckucksei*, *Gefangenenzeitschrift der JVA Schwerte*, Heft 2, S. 23-25
- HARTMANN, ARTHUR/HAAS, MARIE/STEENGRAFE, FELIX/GEYER, JUDITH/STEUDEL, TIM/KURUCAY, PINAR (2012): Prison Mediation in Germany, in: Barabas/Fellegi/Windt (Hrsg.), *Responsibility-taking, Relationship-building and Restoration in Prisons*, Budapest, S. 205-261
- HARTMANN, ARTHUR/HAAS, MARIE/STEENGRAFE, FELIX/STEUDEL, TIM (2012): TOA im Strafvollzug – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Ergebnisse des MEREPS-Projektes, *Infodienst*, *Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich*, Nr. 44, S. 26-33
- HILGER, HANS (2009): in Löwe/Rosenberg, *Kommentar zur StPO*, 26. Aufl., Vor § 406 d, *Randnummer 1*
- HUBIG, STEFANIE (2008): Die historische Entwicklung des Opferschutzes im Strafverfahren, in: Fastie (Hrsg.), *Opferschutz im Strafverfahren*, S. 285-302.
- JUNG, HEIKE (2000): Zur Renaissance des Opfers – ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, Heft 4, S. 159-162
- KERNER, HANS-JÜRGEN/EIKENS, ANKE/HARTMANN, ARTHUR (2011): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2006-2009 mit einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993, *Bericht für das Bundesministerium der Justiz* (zugleich Hrsg.)
- KILCHLING, MICHAEL (1995): Opferinteressen und Strafverfolgung, *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und*

internationales Strafrecht , Band 58

- KUNZ, STEFANIE (1995): Probleme der Opferentschädigung im deutschen Recht
- LIEBMANN, MARIAN (2007): Restorative Justice - How It Works, London
- MEIER, BERND-DIETER (2005): Restorative Justice – Bericht über Deutschland, in: Schöch/Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, S. 415-428
- MILOS, KARIN (2011): Conferencing Verfahren, „Von einer, die auszog, Restorative Justice Conferencing zu erkunden und Family Group Conferencing entdecken.“, Infodienst, Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich, Nr. 42, S. 31-35
- MÜLLER-DIETZ, HEINZ (1985): Resozialisierung durch Strafvollzugsprogramme und Entlassenenhilfe unter Einbeziehung der Opfer, in: Janssen/Kerner (Hrsg.), *Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz*, 1985, S. 247-269
- NEUBACHER, FRANK (2011): *Kriminologie*, 1. Auflage
- RÖSSNER, DIETER/WULF, RÜDIGER (1984): Opferbezogene Strafrechtspflege, S. 101-123
- SCHNEIDER, HANS JOACHIM (2002): Die gegenwärtige Situation von Verbrechensopfer in Deutschland, *JuristenZeitung*, Heft 5, S. 231-237
- SCHNEIDER, HANS JOACHIM (2007): *Internationales Handbuch der Kriminologie*, Band I, Grundlagen der Kriminologie
- SCHROTH, KLAUS (2009): 2. Opferrechtsreformgesetz- Das Strafverfahren auf dem Weg zum Parteienprozess?, *Neue Juristische Wochenschrift*, Heft 40, S. 2916-2919
- SCHROTH, KLAUS (2011): *Die Rechte des Opfers im Strafprozess*, 2. Auflage
- SCHÜNEMANN, BERND (1986): Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, Heft 5, S. 193-200
- STELLMACHER, JOST (2006): Befragung zur Informiertheit über Opferrechte, in: Weisser Ring e.V. (Hrsg.), *Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen*, Nr. 44, Opferschutz – unbekannt, Aktuelle Entwicklungen bei Opferschutz und Opferrechten, Dokumentation des 17. Mainzer Opferforums 2006
- WALTHER, JUTTA (2002): Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges, *Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug*
- WEIGEND, THOMAS (2010): „Die Strafe für das Opfer?“ – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht, *Rechtswissenschaft*, Heft 1, S. 39-57

Inhalt

Vorwort 1

I. Der 18. Deutsche Präventionstag im Überblick

Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner

Bielefelder Erklärung 5

Erich Marks / Karla Schmitz

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 18. Deutschen Präventionstages 11

Erich Marks

Der 18. Deutsche Präventionstag in Bielefeld, das gibt's doch gar nicht 35

Wiebke Steffen

Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag:
Mehr Prävention - weniger Opfer 51

Ralf Jäger

Kein Opfer einer Straftat darf vergessen werden 123

Pit Clausen

Prävention in Bielefeld 127

Jörg Ziercke

Zukunft der Opferhilfe 131

Rainer Strobl / Christoph Schüle / Olaf Lobermeier

Evaluation des 18. Deutschen Präventionstages 135

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

Christian Pfeiffer

Parallel Justice – warum brauchen wir eine Stärkung des Opfers
in der Gesellschaft? 179

Die Entführung

Artikel aus dem DPT-Journal anlässlich des 18. Deutschen Präventionstages 207

Gisela Mayer

Was brauchen Kinder, damit sie Gewalt nicht brauchen? -
Zu den Bedingungen der Entstehung von Gewalt 209

<i>Nils Christie</i> Heilung nach den Gräueltaten	229
<i>Bettina Zietlow</i> Gewalt gegen Polizeibeamte – die Bewältigung belastender Erfahrungen	239
<i>Detlef Heyer</i> Schutz älterer Menschen vor betrügerischen Kaffeefahrten	257
<i>Daniel Lederer</i> Opfererfahrungen im fortgeschrittenen Alter	259
<i>Gesa Schirmmacher / Petra Söchting</i> Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – Prävention durch niedrigschwellige Beratung	269
<i>Susanne Wegener-Tieben</i> Das Opfertelefon des WEISSEN RING	283
<i>Gabriele Bindel-Kögel / Kari-Maria Karliczek</i> Vom Objekt zum Subjekt – Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument	291
<i>Jakob Tetens</i> Sekundärpräventives Gruppentraining für jugendliche Mobbingopfer	305
<i>Haci-Halil Uslucan</i> Risiken erkennen – Risiken minimieren – Stärken fördern	311
<i>Hellgard van Hüllen</i> Victim Support Europe – schnelle Hilfe im internationalen Kontext	325
<i>Claudia Gelber / Michael Walter</i> Opferbezogene Vollzugsgestaltung: Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung	335
<i>Lutz Klein</i> Mentoring für Straffällige: Auch ein Beitrag zum Opferschutz	349
<i>Andreas Beelmann</i> Zur Konstruktion, Entwicklung und Überprüfung von Interventions- maßnahmen: Ein Modell zur Evidenzbasierung präventiver Handlungsstrategien.	357
III Autoren	367